



Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB)

Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden Vertrags- und Reisebedingungen der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung zu studieren. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

1.1 SPV als Reiseveranstalterin

Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen (abgekürzt AVRB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (abgekürzt SPV) für von der SPV veranstaltete Reisearrangements oder andere von der SPV angebotene Leistungen.

1.2 Ausgeschlossen ist:

Auf folgende Reisen und Dienstleistungen finden diese AVRB nicht Anwendung: Bei allen von der SPV vermittelten Nur-Flugarrangements, Verlängerungsprogrammen oder Pauschalarrangements anderer Reiseveranstalter gelten die Vertrags- oder Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften oder der entsprechenden Reiseveranstalter.

2. Vertragsabschluss

2.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen Ihnen und der SPV kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen Anmeldung zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen AVRB) für Sie und die SPV wirksam. Die Anmeldung ist schriftlich mit dem SPV-Anmeldeformular in der Mitte dieses Ferienkataloges oder online vorzunehmen.

2.2 Bestätigung

Nach der Buchung erhalten Sie die Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchte Reise enthält. Allfällige Abweichungen zu Ihrer Anmeldung müssen der SPV unverzüglich mitgeteilt werden.

2.3 Nachbuchungen

Meldet die buchende Person weitere Reise-teilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein.

3. Leistungen

3.1 Leistungsbeginn

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt oder des Reiseprogrammes. Sonderwünsche Ih-

rerseits sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der SPV schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind. Die Leistungen der SPV beginnen, wenn in der Reiseaus-schreibung nicht anders vermerkt, ab Flughafen in der Schweiz oder bei Busreisen ab Einsteigeort. Für die Anreise und das recht-zeitige Eintreffen sind Sie selber besorgt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Die Preise für Reisearrangements verste-hen sich, wenn nichts anderes bei der Aus-schreibung in der Preisliste erwähnt ist, pro Person in Schweizer Franken bei Unter-kunft im Doppelzimmer. Es sind jeweils die bei der Buchung gültigen Preise massgebend. Preisänderungen siehe Ziffer 6.

4.2 Anzahlung

Bei Erhalt der Rechnung ist eine Anzahlung von Fr. 400.– bis Fr. 800.– je nach Ar-rangement zu leisten.

4.3 Restzahlung

Die Zahlung für den restlichen Reisepreis hat bis spätestens 30 Tage vor Abreise zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht fristge-recht, kann die SPV die Reiseleistung ver-weigern und Bearbeitungsgebühren nach Ziffer 5.2 geltend machen.

4.4 Kurzfristige Buchungen

Buchen Sie Ihre Reise weniger als 30 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbe-trag sofort fällig.

4.5 Auftrags- und Buchungsgebühren

Bei einer Offertanfrage oder Individualfer-rien-Buchung verrechnen wir Ihnen fol-gende Dossierpauschalen:
Mitglieder: Fr. 50.–
Nicht-Mitglieder: Fr. 70.–

4.6 Linienflüge

Bei kommissionsfreien Flugtickets verrechnen wir Ihnen zusätzlich zur Dossierpau-schale folgende Gebühren:

Europaflug: Fr. 90.– pro Ticket
Überseeflug: Fr. 140.– pro Ticket

4.7 Vergünstigungen und Rabatte

Diese sind nicht kumulierbar.

4.8 Reiseunterlagen

Die Dokumente werden Ihnen nach Ein-gang Ihrer Zahlung für den gesamten Rechnungsbetrag zirka 10 Tage vor Reise-beginn zugestellt.

5. Annullation

Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reisepro-gramm oder Sie können die Reise nicht an-treten.

5.1 Allgemeines

Wenn Sie die Reise annullieren, eine Än-derung oder Umbuchung der gebuchten Rei-se wünschen, müssen Sie dies schriftlich mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedo-kumente (Flugtickets, Gutscheine usw.) müssen der SPV zurückgesandt werden.

5.2 Bearbeitungsgebühr

Bei einer Annullation, Änderung oder Um-buchung Ihrer Reise werden pro Person Fr. 100.–, pro Auftrag maximal Fr. 200.– als Bearbeitungsgebühr erhoben (s. auch Ziffer 5.3). Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine allenfalls beste-hende Annullationskosten-Versicherung gedeckt.

5.3 Annullationskosten

Treten Sie weniger als 29 Tage vor dem Ab-reisedatum vom Vertrag zurück (oder bu-chen Sie die Reise um), aus einem Grund, der nicht durch die Annullationskosten-Versicherung oder durch eine durch Sie ab-geschlossene Versicherung gedeckt ist, werden Ihnen zusätzlich zu den Bearbei-tungsgebühren noch die folgenden Kosten in Prozenten des Arrangementpreises in Rechnung gestellt:

29 bis 15 Tage vor Abreise	30%
14 bis 8 Tage vor Abreise	50%
7 bis 1 Tag vor Abreise	90%
Abreisetag/no show	100%

Bei Linienflügen und Pauschalarrange-ments: Für diese Buchungen gelten die An-nullationsbedingungen der entsprechen-ten Fluggesellschaften oder Reiseveran-stalter.

5.4 Annullationskosten-Versicherung

Eine Annullations- und Extrarückreise-versicherung ist obligatorisch und wird Ihrem Reisearrangement zugeschlagen, sofern Sie keine eigene Versicherung be-sitzen (z.B. ETI-Schutzbrief oder Inter-tours/Winterthur).

6. Programm- und Preisänderungen

6.1 Änderungen vor Vertragsabschluss

Die SPV behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschrei-bungen, Preise usw. in den Prospekten vor Ihrer Buchung zu ändern.

6.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis erhöht werden muss, namentlich wegen Wechselkursschwankungen, Treibstoffzöllen, erhöhten staatlichen Abgaben (Steuern, Taxen).

In diesen Fällen behalten wir uns vor, Preiserhöhungen weiterzubelasten, jedoch bis spätestens 24 Tage vor dem vereinbarten Reisetermin. Übersteigt die Preiserhöhung 10% des publizierten und bestätigten Pauschalpreises, haben Sie das Recht, innert 5 Tagen kostenlos vom Vertrag zurückzutreten oder ohne Mehrkosten auf eine von uns allenfalls offerierte andere Reise umzubuchen. Bereits geleistete Zahlungen werden Ihnen im Falle des Rücktritts schnellstmöglich ohne jeglichen Abzug rückerstattet.

6.3 Programmänderungen

Die SPV behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Transportart, Unterkunft usw.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Die SPV bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

7. Reiseabsage durch die SPV

7.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen

Die SPV ist berechtigt, die Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben.

7.2 Mindestteilnehmerzahl

Für alle von der SPV angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Beteiligen sich an einer Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so kann die SPV die Reise bis spätestens 30 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn absagen.

7.3 Reiseabsage aus anderen Gründen durch die SPV

Die SPV ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden Sie so rasch als möglich informiert.

7.4 Abbruch einer Reise

Muss aus den unter Ziffer 9.1 genannten Gründen die Reise abgebrochen werden, bemühen wir uns, die Reiseteilnehmer so schnell wie möglich in ein anderes Feriengebiet oder in die Schweiz zurückzubringen. Wir sind berechtigt, vor der Rückerstattung Ihrer Zahlung unsere nachweislich erbrachten Aufwendungen in Abzug zu bringen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

8. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

8.1 Beanstandung und Abhilfeverlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der SPV-Gruppenleitung, der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich, d.h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten (Mitwirkungspflicht).

8.2 Wie Sie Ihre Forderungen gegenüber der SPV geltend machen

Sofern Sie Mängel gegenüber der SPV geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 15 Tagen nach der Rückkehr schriftlich der SPV unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen (Bestätigung Gruppenleitung oder Leistungsträger).

9. Haftung der SPV

9.1 Allgemeines

Die SPV haftet für die gehörige Erfüllung des Reisearrangements. Für Programmänderungen infolge Flugverspätungen oder Streiks wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die SPV nicht für Änderungen im Reiseprogramm, die auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Verspätungen von Dritten, für welche die SPV nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind.

9.2 Personenschäden, Unfälle und Erkrankungen

Für Personenschäden, Tod, Körperverletzung und Erkrankung, die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die SPV, sofern die Schäden durch die SPV oder ihre Dienstleistungsträger verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen und Gesetze.

9.3 Sachschäden

Die SPV haftet für den Schaden, der als Folge von Diebstählen und Beschädigungen von Sachen entsteht und von der SPV schuldhaft verursacht wird, sofern Sie anderweitig, z.B. von Ihrer Versicherung, keine Entschädigung erhalten und Sie Ihre

Ansprüche gegen die für den Schaden Verantwortlichen an die SPV abtreten. Die maximale Höhe der Entschädigung bleibt allerdings beschränkt auf den Preis, den Sie für das Reisearrangement bezahlt haben.

9.4 Maximale Garantiesumme

Die Garantiesumme für Personen- und Sachschäden gemäss Ziffer 9.2 und 9.3 beläuft sich maximal auf Fr. 5000000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen.

9.5 Veranstaltungen und Ausflüge während der Reise

Es ist nicht ausgeschlossen, dass fakultative Veranstaltungen oder Ausflüge am Reiseort mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von der SPV organisierte Veranstaltungen oder Ausflüge gelten die vorliegenden AVR. Die SPV ist aber nicht Ihr Vertragspartner, und Sie können sich nicht auf die AVR berufen, wenn diese Veranstaltungen und Ausflüge von Drittunternehmen veranstaltet werden und die Reiseleitung diese lediglich vermittelt hat.

10. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Im Katalog finden Sie die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Schweizer Bürger. Staatsbürger anderer Staaten müssen dies der SPV mitteilen oder erkundigen sich bei der betreffenden Botschaft über die für sie geltenden Bestimmungen.

Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisevorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen. Die SPV übernimmt bei einer Einreiseverweigerung die Rückreisekosten nicht.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der SPV ist schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen die SPV können nur an ihrem Sitz in 6207 Nottwil, Kantonsstrasse 40, angebracht werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

www.rollihotel.ch

Die ultimative Datenbank für rollstuhlgängige Hotels in der Schweiz